

# ECOWAS

## - Die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten

Von *S.B. Ajulo*<sup>1</sup>

### 1. Der Begriff ECOWAS

ECOWAS ist im allgemeinen Sprachgebrauch zu einem Begriff geworden: ECOWAS<sup>2</sup> ist die Abkürzung für Economic Community of West African States, zu deutsch "Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten". Der Begriff "Westafrika" bedarf einer kurzen Erörterung, denn es gibt unterschiedliche Begriffsdeutungen. Ausgehend von geographischen, historischen, weltpolitischen und allgemeinwissenschaftlichen Gesichtspunkten soll versucht werden abzugrenzen, was Westafrika im allgemeinen bedeutet und was es im Sinne von ECOWAS ist bzw. sein könnte.

#### 1.1 Geographischer Gesichtspunkt

Nach der herrschenden Meinung der Geographen<sup>3</sup> wird das Gebiet, das sich über den 5. bis zum 25. Breitengrad und vom 17. westlichen bis zum 15. östlichen Längengrad erstreckt, als Westafrika bezeichnet.

Demnach schließt das Gebiet folgende Staaten ein: Mauretanien, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea Conakry, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Niger, Burkina Faso (ehemals Obervolta), Mali sowie teilweise Kamerun und Gabun.

- 1 Der Autor ist *M. Hilf* und *K. Hamacher* (Bielefeld) für mannigfache Hilfe und Anregungen bei der Durchsicht des Manuskriptes dankbar.
- 2 Auf französisch: Communauté Economique des États de l'Afrique de l'Ouest (CEDEAO). Dieser authentische und rechtsverbindliche Begriff der CEDEAO darf nicht mit der engeren Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest (CEAO) verwechselt werden; zu deutsch: Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikas. Dem Namen und dem Zweck nach sind ECOWAS und CEAO vergleichbar; zur Abgrenzung vgl. unten unter 2.3.
- 3 Vol. *H.A. Jarret*, A Geography of West Africa, London 1980, S. 5. Da heißt es: "For a region of its size, West Africa today has a very complicated political geography for it includes no fewer than 15 different territories." In seinem Hauptwerk, A Political Geography of Africa, setzt sich *Boateng* mit der Definition Westafrikas auseinander. Er führt u.a. aus: "From the point of view of political geography ... the region is best defined as the as the whole of the western bulge of Africa, South of Libya and the Maghreb States of North Africa and west of the Federal Republic of Cameroon." siehe *E.A. Boateng*, a.a.O., Cambridge 1978, S. 103 ff.

## *1.2 Historischer Gesichtspunkt*

Auch in der Kolonialgeschichte Deutschlands, Englands, Frankreichs und Portugals findet man den Begriff "Westafrika". Infolge des Berliner Kongresses (1884-1885) wurden die Kolonien der oben genannten europäischen Länder in Westafrika unter anderem vertraglich und völkerrechtlich festgelegt.<sup>4</sup>

Sieht man von Kamerun ab, so stimmt, historisch betrachtet, die gegenwärtige Abgrenzung Westafrikas mit der der Kolonialzeit überein.

## *1.3 Weltpolitischer Gesichtspunkt (im engeren Sinne)*

Im Rahmen des Panafrikanismus wurde der Begriff Westafrika stets hervorgehoben.<sup>5</sup> Dabei wurde eine "West African Union" (ein Zusammenschluß der westafrikanischen Staaten) angestrebt.<sup>6</sup> Was man unter "West African Union" zu verstehen hat, ist beispielsweise dem Parteiprogramm der "Action Group" in Nigeria zu entnehmen. Dort heißt es: "It is clear that a West African Union in one form or the other is a stark necessity in our time. The countries expected to be included in the Union are: Senegal, French Sudan, Gambia, Niger, the four territories of French Equatorial Africa, the two Cameroons, Ghana, Liberia, Nigeria, Portuguese Guinea, Sierra Leone, Spanish Guinea and the Kongo".<sup>7</sup> Zusehens sprengt diese Abgrenzung den Rahmen des herkömmlichen Begriffs.

## *1.4 Weltpolitischer Gesichtspunkt (im weiteren Sinne)*

Gemäß der Resolution 64 (IV.) des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) soll unter anderem "a sub-regional office for western Africa"<sup>8</sup> geschaffen werden, dessen Sitz in Niamey (Niger) später errichtet wurde. Westafrika im Sinne dieser

<sup>4</sup> Deutsches Westafrika: Kamerun und Togo. Englisches Westafrika: Benin, Elfenbeinküste, Guinea Mauretanien, Niger, Burkina Faso, Mali und Senegal. Portugiesisches Westafrika: Guinea-Bissau und Cap Verden. Dazu vgl. *J.D. Hargreaves, The European Partition of West Africa*, in: *J.F. Ajayi* et al. (Hrsg.), *History of West Africa*, Bd. I und II, London 1971-74, S. 402 ff. sowie *A.E. Afigbo, The Establishment of Colonial Rule 1900-1918*, ebenda, S. 424 ff.

<sup>5</sup> Vgl. die Resolution des Panafrikanischen Kongresses, Manchester 1945, vgl. bei *Legum, Pan-africanism*, London 1965, S. 135 ff.

<sup>6</sup> Dies ist auf zweierlei Weise zu sehen: Zum einen als Kern des in Aussicht gestellten kontinentalen Zusammenschlusses Afrikas, zum anderen als Alternative zum kontinentalen Zusammenschluß.

<sup>7</sup> *O. Awolowo*, bei *Legum*, a.a.O. (Anm. 4), S. 270. Awolowo war der Parteivorsitzende der Action Group, einer der wichtigsten politischen Parteien in der ersten Bundesrepublik Nigeria. Er war der Parteivorsitzende der Unity Party of Nigeria (UPN), einer der rechtlich zugelassenen Parteien (1979-1983). Er starb am 9.5.1987.

<sup>8</sup> Vgl. ECA, Annual Report to ECOSOC (19.2.1961 - 3.3.1962) E/CN.4/168, S. 47.

Resolution umfaßt die 15 Unterzeichnerstaaten der ECOWAS und die spanische Sahara<sup>9</sup>, die noch nicht Mitglied ist.

### 1.5 Wissenschaftlicher Gesichtspunkt

In der allgemeinen Wissenschaft und Publizistik ist der Begriff Westafrika bereits eingebürgert. So gibt es die in London erscheinende Wochenzeitschrift *West Africa*. Diese Zeitschrift berichtet ausführlich über die politischen Ereignisse im anglophonen Westafrika, während die Ereignisse in den anderen Ländern Afrikas nur kurz dargestellt werden.<sup>10</sup> In der Sozial-, Geistes-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaft bildet Westafrika eine deutlich erkennbare Einheit. So spricht man z.B. von der Geschichte<sup>11</sup>, Geographie<sup>12</sup>, Politologie<sup>13</sup>, Wirtschafts-<sup>14</sup> und Literaturgeschichte<sup>15</sup> Westafrikas.

Bewährt sich die ECOWAS als eine tragfähige internationale Organisation, so ist anzunehmen, daß ein ECOWAS-Recht, ähnlich dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, entstehen wird, dem der Vertrag von Lagos (1975) zugrunde liegen wird.

### 1.6 Ergebnis

Eine einheitliche Begriffsbestimmung von Westafrika liegt noch nicht vor und kann auch noch nicht festgelegt werden. Nirgends ist "Westafrika" erschöpfend definiert. Bemerkenswert ist jedoch eine mögliche Ausdehnung des Begriffs im politischen Sinne. Diese mag sich vom geographisch definierten Begriff unterscheiden, was früher oder später dazu führen könnte, daß sich die geographische Begriffsbestimmung an die politische anpassen muß. Dies wiederum kommt als rechtlicher Begriff in Betracht.

9 Ob dieses Gebiet ein souveräner Staat werden kann, bleibt abzuwarten. Es ist umkämpft. Marokko will es annexieren, stößt aber auf den Widerstand der Polisario, der Befreiungsbewegung in diesem Lande. Mittlerweile heißt das Gebiet "The Saharan Arab Democratic Republic" (SADR). Es wurde im Jahre 1982 in die OAU (Organization of African Unity) als Mitglied aufgenommen. Hierzu siehe *T. Maldi, The OAU and the SADR, Journal of African Law*, Bd. 26, 1982, S. 152-161.

10 Die in Paris erscheinende "Jeune Afrique" spielt eine vergleichbare Rolle für die frankophonen Länder. Sie ist umfangreicher, denn alle frankophonen Länder Afrikas werden ausführlich berücksichtigt.

11 *J.F. Ajayi und M. Crowder* (Hrsg.), *History of West Africa*, a.a.O. (Anm. 3).

12 *H.A. Jarret, A Geography of West Africa*, a.a.O. (Anm. 2).

13 *J. Dunn* (Hrsg.), *West African States, Failure and Promise*, Cambridge 1978.

14 *A.G. Hopkins, An Economic History of West Africa*, London 1973.

15 *A. Roscoe, A Study in West African Literature*, Cambridge 1971.

## 2. Die Entstehungsgeschichte der ECOWAS

ECOWAS stellt ein Teilergebnis der Integrationsbestrebungen in Afrika dar. Diese Integrationsbestrebungen wurden durch den Panafricanismus geprägt. Doch wurden die Panafricanisten selbst in zwei Lager gespalten: "Kontinentalisten" und "Funktionalisten". Wie sich herausstellte, behielten die Funktionalisten die Oberhand. Ungeachtet dessen blieb der Panafricanismus einer der Eckpfeiler der globalen Integrationsbestrebungen in Afrika. Einen zweiten, unumstrittenen Hauptanteil dieser Bestrebungen trägt die UN Wirtschaftskommission für Afrika (ECA). Zum besseren Verständnis der Entstehungsgeschichte der ECOWAS soll kurz dargestellt werden, inwieweit der Panafricanismus und die ECA als Integrationsfaktoren in Afrika bzw. in Westafrika anzusehen sind.

### 2.1 Panafricanismus

Wie "Paneuropa"<sup>16</sup>, das den Europäischen Gemeinschaften als Idee vorausging, so liegt auch der Panafricanismus<sup>17</sup> allen Integrationsbestrebungen in Afrika zugrunde. Drei Hauptgedanken prägen den Integrationsprozeß der europäischen Staaten: Wirtschaftszusammenschluß, politische Zusammenarbeit und Verteidigungsgemeinschaft.<sup>18</sup> Sieht man von den Entwicklungsbestrebungen des Panafricanismus ab, so weist er ähnliche Züge auf. Der Panafricanismus verfolgt im wesentlichen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Einheit Afrikas. Zwar herrschte Übereinstimmung über die angestrebte Integration Afrikas. Doch schieden sich die Geister, als die Frage nach der Form der Integration aufgeworfen wurde. Infolgedessen kristallisierten sich zwei Lager nach unterschiedlichen Zielvorstellungen heraus.<sup>19</sup> Dabei handelt es sich um die sogenannten Casablanca- und Monrovia-Staatengruppen. Die Casablanca-Staatengruppe bestand aus Ghana, Guinea, Mali, Marokko und der Vereinigten Arabischen Republik. Das Endziel dieser Gruppe war die Union der

<sup>16</sup> Näheres zu diesem Begriff bei A. Bleckmann, Europarecht, München 1978, S. 1 ff., J. Pipkorn, in: B. Beutler et al. (Hrsg.), Die Europäische Gemeinschaft, Rechtsordnung und Politik, 2. Aufl., Baden-Baden 1982, S. 27 ff.; L.-J. Constantinesco, Das Recht der Europäischen Gemeinschaft I, Baden-Baden 1970, S. 65 ff.

<sup>17</sup> Zur Geschichte und Entwicklung siehe P.O. Esedelse, Panafricanism, fourth Dimension, Nigeria 1987.

<sup>18</sup> Der Wirtschaftszusammenschluß erwies sich am erfolgreichsten. Im Schoße der dabei entstandenen Wirtschaftsgemeinschaft vollzieht sich die politische Zusammenarbeit. Die angestrebte Verteidigungsgemeinschaft jedoch scheiterte 1954 am Widerstand Frankreichs.

<sup>19</sup> An dieser Stelle sei an eine ähnliche Entwicklung bei der Integration Europas erinnert. Dabei handelte es sich um die unterschiedlichen Auffassungen über die Zielvorstellungen und Eingangsmethoden. Föderalisten standen den Funktionalisten gegenüber. Diesen Hergang nennt Constantinesco "Streit der Methoden"; a.a.O. (Anm. 15), S. 113 ff. Näheres zu den Gemeinschaftstheorien bei B. Beutler, in: Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. (Anm. 15), S. 53 ff.

afrikanischen Staaten auf der kontinentalen Ebene.<sup>20</sup> Zahlenmäßig gehörten mehr Staaten zur Monrovia-Staatengruppe, nämlich Äthiopien, Dahome (Benin), Elfenbeinküste, Gabun, Kongo (Brazzaville), Liberia, Libyen, Madagaskar, Mauretanien, Niger, Higeria, Burkina Faso, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Togo, Tschad und Tunesien. Entgegen der Zielvorstellungen der Casablanca-Staatengruppe strebte die Monrovia-Staatengruppe einen Aufbau der Zusammenarbeit in Afrika unter Ablehnung jeglichen Führungsanspruchs einiger Staaten bzw. Persönlichkeiten und unter Beibehaltung einzelstaatlicher Souveränität an.<sup>21</sup> Indessen fand eine Annäherung der Zielvorstellungen beider Staatengruppen statt. Dies führte schließlich (1963) zur Gründung der Organisation der afrikanischen Einheit.<sup>22</sup> Somit entschied sich Afrika ein für alle Mal gegen die Gründung eines monolithischen Staates, der die Union der afrikanischen Staaten bzw. die Vereinigten Staaten von Afrika heißen sollte. Weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund Afrikas ist durch die Charta der OAU entstanden. Vielmehr wurden die aus der Kolonialzeit übernommenen Grenzen völkerrechtlich bestätigt<sup>23</sup> und einige Einrichtungen zur Zusammenarbeit u.a. auf wirtschaftlichem Gebiet geschaffen.<sup>24</sup>

Zusammenfassend kann man festhalten: Wie ein roter Faden zog sich durch die Programme der Panafricanisten die Bereitschaft, bei ihren Integrationsbemühungen zu einer Wirtschaftszusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten zu kommen.

- 20 Siehe die "Charta of Casablanca conference" vom 3.-7. Januar 1961, Text bei Legum, a.a.O. (Anm. 4), S. 187 ff. Vgl. auch "Charta for the Union of African States", Accra, 1. Juli 1961, Text bei Legum, a.a.O., S. 183 ff. 1960 hatte Adjai, Außenminister von Ghana, in seiner Erklärung gesagt: "The Union of African States is the ultimate goal. It does not matter whether you start with an association of African States or whether with economic or cultural cooperation"; siehe bei Legum, a.a.O., S. 170.
- 21 Vgl. die Resolution der Monrovia Konferenz vom 8.-12. Mai 1961, wo es u.a. heißt: "The unity that is aimed to be achieved at the moment is not the political integration of sovereign African States, but unity of aspiration and of action considered from the point of view of African social solidarity and political identity", vgl. bei Legum, a.a.O., S. 198. Vgl. die Erklärung der nigerianischen Delegation in Addis Abeba im Juni 1960: "Panafricanism is the only solution to our problems in Africa ...". Aber: "Union of African States is premature.", Legum, a.a.O., S. 172. Hierzu C.S. Philips jr., The Development of Nigerian Foreign Policy, Nigeria 1974, S. 89 ff.
- 22 Siehe die Charta der OAU v. 25.5.1963, deutsche Fassung bei F. Berber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, Bd. 1, München 1967, S. 717 ff.
- 23 Art. 2 (c) OAU-Charta.
- 24 Art. 20 Abs. 1 OAU-Charta. Es handelt sich um die Wirtschafts- und Sozialkommission. Hierzu vgl. M. Timunder, in: Außenpolitik Bd. 16, 1965, S. 399.

## 2.2 Die UN-Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)<sup>25</sup>

Ebenso wie die politische kontinentale Union der afrikanischen Staaten erwies sich auch deren Wirtschaftszusammenschluß als Fehlschlag. Die ECA erkannte dies frühzeitig.<sup>26</sup> Daher errichtete sie gemäß der Resolution 142 (VII) ECA-Zweigstellen<sup>27</sup> in verschiedenen Teilen Afrikas, um die Wirtschaftsintegration in den jeweiligen Regionen zu fördern. Hieraus kann man folgern, daß die ECA den regionalen Wirtschaftszusammenschlüssen in Afrika den Vorrang gibt. Diese stellten sozusagen die Weichen für die postkolonialen Wirtschaftszusammenschlüsse in Afrika. Vor diesem Hintergrund entstand die ECOWAS, wenn auch relativ spät im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszusammenschlüssen in Afrika.<sup>28</sup> Die ECA und die Wirtschaftskommission der OAU stellen keine konkurrierenden Einrichtungen dar, sondern arbeiten harmonisch zusammen; sie beraten sich gegenseitig und veranstalten in regelmäßigen Abständen gemeinsam Konferenzen, zu denen alle afrikanischen Staaten eingeladen werden.<sup>29</sup> Auf diese Weise schließt sich die ECA an die Integrationsbestrebungen des Panafrikanismus an. Alles in allem kann man sagen, daß der Panafrikanismus den ersten Anstoß zur afrikanischen Integration gab, indem er das Nationalbewußtsein aller Afrikaner weckte und dadurch den Weg zur nationalen Unabhängigkeit ebnete; er löste jedoch zugleich zentrifugale sowie zentripedale Tendenzen aus, während die ECA die Triebkraft für die spätere Entwicklung der Wirtschaftszusammenschlüsse in Afrika darstellte. Dabei geht es um regionale Wirtschaftszusammenschlüsse. Einer davon ist die ECOWAS.

Die ECOWAS ihrerseits ist als Endergebnis aller Integrationsbestrebungen in Westafrika anzusehen, auf die im folgenden eingegangen werden soll.

25 Zur Entstehungsgeschichte der ECA siehe *S.A. Akintan, The Law of International Economic Institutions in Africa*, Leiden 1977, S. 21 ff.

26 Siehe E/CM 14/497, S. 2: "... the well known obstacles to continental action in African economic development, such as the vastness fo the continent itself, the inadequate state of communications, and wide political, cultural and ethnic diversities ... the best immediate practical approach ... was to make effective provisions for dealing with economic problems peculiar to subregions."

27 Der Hauptsitz der ECA liegt in Addis Abeba. Nach der Resolution 142 (VII) ECA ist Afrika in vier Wirtschaftszonen unterteilt:

Nordafrika, Sitz in Tanger (Marokko)

Westafrika, Sitz in Niamey (Niger)

Zentralafrika, Sitz in Kinshasa (Zaire)

Ostafrika, Sitz in Lusaka (Sambia)

Siehe dazu *W. Hummer und Hinterleitner, Die Rolle und Funktion der ECA im afrikanischen Integrationsprozeß*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Bd. 26, 1977, S. 64 ff

28 Z.B. die ostafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft, 1967, und die Wirtschafts- und Zollunion Zentralafrikas, 1964.

29 Siehe Report of Joint Meetings ECA/OAU; E/CN 14/449. Dort heißt es: "Joint meetings of the ECA and OAU are convened to achieve full cooperation between the Organization of African Unity and the Economic commissions for Africa in their efforts to harmonize the positions of African countries ...". Siehe ebenfalls E/CN 14/459; E/CN 14/525.

### 2.3 Regionalismus in Westafrika

In Westafrika sind die angesprochenen zentrifugalen und zentripedalen Tendenzen<sup>30</sup> des Panafrikanismus am augenfälligsten. Auf die daraus resultierenden Staatengruppen (Casablanca und Monrovia) wurde bereits hingewiesen.<sup>31</sup> Die Mitglieder der Casablanca-Gruppe in Westafrika waren: Ghana, Guinea (Conakry) und Mali. Die anderen westafrikanischen Staaten, abgesehen von Kap Verden und Guinea Bissau (die zu jener Zeit noch nicht unabhängig waren), gehörten zur Monrovia-Gruppe.

Innerhalb dieser Monrovia-Gruppe wiederum waren zwei Staatengruppen vertreten: Einerseits die Commonwealth-Staaten und Liberia, andererseits die Staaten des früheren "Französisch Westafrika" (Afrique Occidentale Française) Mali und Guinea. Die gescheiterte Union Ghana, Guinea, Mali war darauf angelegt, die aus der Kolonialzeit herrührenden Gegensätze in Westafrika zu beseitigen. Im Falle des Gelingens wäre bereits die erste Hürde zur Bildung der angestrebten Union westafrikanischer Staaten genommen gewesen. Stattdessen bahnte sich ein Staatenzusammenschluß nach früherem Konkurrenz einfluß an. Dabei zeigten die frankophonen Staaten Westafrikas eine stärkere Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Nach Bleckmann "haben die afrikanischen Staaten französischer Zunge - im Gegensatz zu den ehemals britischen Kolonien - vielfältige und aktive Staatenverbindungen geschaffen, um die mit Frankreich fortgeführte Gemeinschaft zu ergänzen oder zu ersetzen und so die in der Kolonialzeit gewachsene Einheit wenigstens partiell zu erhalten".<sup>32</sup> So bildeten die frankophonen Staaten Westafrikas unter sich im Zuge der erlangten Souveränität eine ganze Reihe von Staatenzusammenschlüssen zu wirtschaftlichen oder politischen Zwecken. Folgende sind dabei hervorzuheben: Union Douanière de l'Afrique de l'Ouest (UDAO, 1959); Conseil de l'Entente (1960); Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest (1962); Union Monétaire Ouest-Africaine (UMOA, 1962); Union Douanière et Economique de l'Afrique Occidentale (UDEAO, 1966); und schließlich die Communauté Economique de l'Afrique de l'Ouest (CEAO, 1973).<sup>33</sup> Während die frankophonen Staaten Westafrikas ihre in der Kolonialzeit entstandenen zwischenstaatlichen Verbindungen ausbauten, taten deren anglophone Nachbarstaaten genau das Gegenteil.<sup>34</sup> So wurden die

30 Siehe oben unter 2.1.

31 Ebenda.

32 Siehe A. Bleckmann, Das französische Kolonialreich, Köln 1969, S. 466 ff.

33 Vgl. Hummer und Hinterleitner, a.a.O. (Anm. 26), s. 652 ff.; S.A. Akintan, a.a.O. (Anm. 24), S. 167 ff.; Kloman, African Unification Movements, in: International Organizations, Bd. 16, 1962, S. 387 ff. Zum Conseil de l'Entente siehe besonders F. Wodje, Les institutions internationales en Afrique occidentale et centrale, Paris 1970, S. 19 ff. sowie R. Yakemtchouk, L'Afrique en droit international, Paris 1971, S. 270 ff. (besonders Kapitel 12, Le régionalisme africain); A.Y. Yansane, West African Economic Integration, in: Africa Today, Bd. 24, 1977, S. 43 ff.).

34 Vgl. J.P. Renninger, Multinational Cooperation for Development in West Africa, New York et al. 1979, S. 19 ff.; Bentsi-Enchill, in: Currie (Hrsg.), Developments in Former British West Africa, S. 76. Vgl. ebenfalls Hokyns, in: A. Hazlewood (Hrsg.), African Integration and Disintegration,

bestehende gemeinsamen Einrichtungen nach Erlangen der Souveränität aufgelöst (beispielsweise das "West African Currency Board", die "West African Airways Corporation" und der "West African Court of Appeal").<sup>35</sup>

Dennoch hat es immer bilaterale Beziehungen zwischen einzelnen frankophonen Staaten und ihren anglophonen Nachbarstaaten gegeben. Solche Beziehungen sind funktionaler Art<sup>36</sup>; sie treten immer häufiger auf. Die große Anzahl solcher Beziehungen machte eine Dachorganisation für die Subregion Westafrika mehr denn je erforderlich. ECOWAS scheint ein logisches Ergebnis der bewegten Geschichte der Wirtschaftsgemeinschaft in Westafrika zu sein.<sup>37</sup>

Zusammenfassend lassen sich folgende Feststellungen treffen: Die Wechselwirkung der zentrifugalen und der zentripetalen Tendenzen führte zunächst zur Gründung der CEAO und der Mano River Union (MRU), im weiteren zur Gründung der ECOWAS.

Zeitlich betrachtet, herrschten die zentrifugalen Tendenzen in den sechziger Jahren vor. Seit den siebziger Jahren dagegen haben die zentripetalen Tendenzen zugenommen. Sie erreichten ihren Höhepunkt während der EWG-AKP-Verhandlungen.<sup>38</sup> Die dabei gewonnene Solidarität ebnete den Weg für die Gründung der ECOWAS, des jüngsten Zusammenschlusses Westafrikas. Er ist heterogen, verglichen mit der CEAO. Die letztere besteht aus sechs frankophonen Staaten: Elfenbeinküste, Mali, Mauretanien, Niger, Burkina Faso und Senegal. Die MRU dagegen ist gemischt. Sie bestand zuerst aus zwei anglophonen Staaten: Liberia und Sierra Leone; 1980 ist Guinea (Conakry) (frankophon) beigetreten.<sup>39</sup>

Es gibt nunmehr drei Wirtschaftsgemeinschaften in Westafrika. CEAO und MRU haben eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten. ECOWAS aber umfaßt alle Mitgliedstaaten sowohl der CEAO als auch der MRU und die übrigen Staaten Westafrikas, die nicht von der CEAO und MRU erfaßt sind.

London 1967, S. 356; sie stellt fest: "The policy of the British West Africa was far less productive of formal integration than that of the French." Allgemein dazu siehe *O. Aluko*, Ghana and Nigeria, 1957-1970, A Study in Inter-african Discord.

35 Das West African Examinations Council besteht allerdings weiterhin. Es befaßt sich mit verschiedenen Arten von Reifeprüfungen in den anglophonen Ländern Westafrikas; z.B. General Certificate of Education, ordinary and advanced levels.

36 Z.B. bei der Entwicklung des Tschadsee-Beckens durch die "West African Rice Development Associations" (WARDA) sind sowohl anglophone als auch frankophone Staaten Westafrikas beteiligt.

37 Vgl. A.Y. Yansane, besonders seine Fragestellung: Is ECOWAS the Answer?, a.a.O. (Anm. 32), S. 43.

38 Siehe dazu *T. Ravewnhill*, Collective Clientalism, The Lomé Conventions and North-South Relations, New York 1985; *S.B. Ajulo*, Lomé Convention: A Review, in: Journal of African Studies, Bd. 13, 1986/87, S. 42-52.

39 Dazu siehe Westafrika vom 11.2.1980, S. 235-239.

## 2.4 ECOWAS - eine verspätete Organisation?<sup>40</sup>

Bei der Untersuchung der Entwicklung der wirtschaftlichen Integration in Afrika drängt sich die These auf, daß die ECOWAS im Vergleich zu anderen Wirtschaftsgemeinschaften in Westafrika eine "verspätete Organisation" ist; ihre Vorbereitung umfaßte etwa ein Jahrzehnt (1966-1975). Warum diese Verspätung? Hierbei spielen kulturhistorische, wirtschaftspolitische und ideologische Gesichtspunkte sowie auch das Souveränitätsbewußtsein eine Rolle.

Kulturhistorische Gründe: Geographisch liegen die 15 ECOWAS-Staaten zwar in unmittelbarer Nachbarschaft, sie sind jedoch von unterschiedlicher kolonialer Prägung, denn ECOWAS besteht aus vier Commonwealth-Staaten - dem ehemaligen britischen Westafrika<sup>41</sup> - neun Staaten der früheren "Afrique Occidentale Française"<sup>42</sup>, Guinea Bissau (eine ehemalige portugiesische Kolonie) und Liberia (seit 1847 unabhängig, aber US-orientiert).

Die durch den Kolonialismus bedingte Entwicklung hat verschiedene Verwaltungsformen<sup>43</sup>, Denkweisen, Rivalitäten und Gegensätze zur Folge. Die Sprachen der Kolonialmächte in Westafrika - Englisch, Französisch und Portugiesisch - haben sich eingebürgert und bestimmen weitgehend die dortigen Kulturen.

Wirtschaftliche Gründe: Durch die starke Bindung an die Metropolen ist die Wirtschaftsentwicklung der Staaten Westafrikas voneinander abweichend. So gehören diese Staaten verschiedenen Währungszonen an: Die Commonwealth-Staaten zum Sterling-Block, die frankophonen Staaten zur Franc-Zone, Liberia zum Dollar und Guinea-Bissau zum Escudo. Das Hauptkontingent der Import-/Exporterlöse kommt zumeist ihren ehemaligen Metropolen zugute.<sup>44</sup>

Ideologische Gründe: Schon durch die panafrikanische Bewegung machten sich in Westafrika unterschiedliche ideologische Orientierungen bemerkbar. die Ghana / Guinea / Mali-Union, die den Kern eines Großwestafrikas bzw. Großafrikas bilden sollte, war sozialistisch beeinflußt. Die kurzlebige Mali-Föderation scheiterte an ideologischen Bestrebungen Malis. Diese Entwicklung führte letztlich zur Polarisierung der Staaten Westafrikas.

Souveränitätsbewußtsein: Einer der Hauptfaktoren, die sich als Hemmnis für eine umfassende Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikas herausstellten, ist das Souveränitätsbewußtsein

40 Vgl. J. Voss, Cooperation in Westafrika, in: Afrikaspektrum 1979/2, S. 151 ff.

41 Gambia, Ghana, Nigeria und Sierra Leone.

42 Dahomey, Elfenbeinküste, Mali, Mauretanien, Niger, Guinea (Conakry), Burkina Faso, Senegal und Togo.

43 Angelsächsisch, Französisch und Portugiesisch.

44 Ausführlich dazu siehe A.G. Hopkins, a.a.O. (Anm. 13), besonders die Kapitel 5, 6, 7.

der westafrikanischen Staaten. Das Hauptgewicht der "African Integration and Disintegration"<sup>45</sup> liegt in der Frage der Souveränität.

Dies wird ersichtlich sowohl aus der Struktur<sup>46</sup> der zustandegekommenen Staatenzusammenschlüsse als auch aus den Erklärungen einiger Politiker.<sup>47</sup> Der Feststellung vieler Kommentatoren zufolge sind die neuen Staaten Afrikas sich ihrer frisch errungenen Souveränität dermaßen bewußt, daß sie nicht gewillt sind, sie einzuschränken.<sup>48</sup>

Selbst bei der ECOWAS bleibt die Souveränität der Mitgliedstaaten unangetastet.

## 2.5 Anstöße zur Gründung der ECOWAS<sup>49</sup>

(1) Das Niamey Gipfeltreffen. Den Impuls zu dem Gipfeltreffen von Niamey gab die ECA.<sup>50</sup> Zum ersten Mal trafen sich alle Staats- und Regierungschefs (bzw. deren Vertreter) Westafrikas vom 10.-20. Oktober 1966 zur Beratung der Gründung einer umfassenden Wirtschaftsgemeinschaft.

Das Treffen stieß auf weltpolitisches Interesse, denn neben den westafrikanischen Staaten nahmen u.a. zahlreiche europäische Staaten sowie weltweite und regionale Organisationen<sup>51</sup> an dem Treffen teil, allerdings mit Beobachterstatus. In seiner Eröffnungsrede unterstrich der damalige Staatspräsident Nigers, Hamani Diori, die Notwendigkeit der angestrebten Wirtschaftsgemeinschaft.<sup>52</sup> Auf der Tagesordnung des Treffens standen Themen-

45 So der Titel des von Hazlewood herausgegebenen Buches, vgl. Anm. 33.

46 Das oberste Organ sowohl bei CEAQ wie auch bei ECOWAS ist die Konferenz der Staatschefs. Vgl. Art. 31 CEAQ-Vertrag; Art. 5 ECOWAS-Vertrag.

47 Vgl. die Erklärung der nigerianischen Delegation in Addis Abeba im Juni 1960: "At the moment we in Nigeria cannot afford to form union by government with any African states by surrendering our sovereignty." Zitat bei *Legum*, a.a.O. (Anm. 4), S. 173. Die in den Verfassungen einiger Länder (wie Ghana unter Nkrumah, Guinea und Mali) verankerte Absicht, ihre Souveränität zugunsten der afrikanischen Einheit zu verzichten, muß als Verfassungstheorie dahingestellt bleiben, denn in der Praxis hat kein Staat in Afrika seine Souveränität aufgegeben.

48 Siehe hierzu *J.P. Renninger*, a.a.O. (Anm. 33), S. 21. Vgl. auch *Yakemtchouk*, "L'impératif de la souveraineté. Jaloux de leur indépendance récemment acquise, les Etats africains voudraient baser leurs rapports juridiques avec l'étranger sur la notion de souveraineté qu'ils érigent en impératif catégorique et absolu", a.a.O. (Anm. 32), S. 18.

49 Siehe dazu *Renninger*, The Long road to ECOWAS, a.a.O. (Anm. 33), S. 30 ff.; *S.A. Akintan*, a.a.O. (Anm. 24), S. 179; *Yansane*, The Formation of ECOWAS, a.a.O. (Anm. 32), S. 50 ff.

50 Näheres hierzu siehe E/CN/14/366, Anhang IV, S. 1. Teilnehmerstaaten: Dahomey (Benin), Ghana, Elfenbeinküste, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Burkina Faso, Senegal, Togo.

51 Algerien, die Vereinigte Arabische Republik, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Belgien, China, Tschechoslowakei, BRD, Indien, Israel, Niederlande, Schweiz, UdSSR, USA, ILO, FAO, UNESCO, WHO, IBRD, GATT, UNCTAD, UNDP, UNICEF, OAU, EWG (s. E/CN/14/366).

52 Diori führte u.a. aus: "Within the territorial limit of this sub-region are to be found postal areas and countries described as hinterland countries ... If the costal areas abound in wood and fruit, these things are lacking in the hinterland countries, the latter by way of compensation are better provided when it comes to life stock ... Logic bids us to supply the needs that are lacking from the surpluses

kreise, die die akuten Infrastrukturprobleme Westafrikas einschlossen, z.B. Transport, Energie, Landwirtschaft, Industrialisierung.<sup>53</sup> Im Anschluß an die Erörterung der Probleme wurden Empfehlungen gegeben, die darauf abzielten, eine Wirtschaftsgemeinschaft zu gründen, im Rahmen derer diese Probleme gelöst werden könnten. Zum Schluß kamen die Teilnehmerstaaten überein, eine Absichtserklärung mit dem Titel "Draft Articles of Association<sup>54</sup> for a Possible Economic Community of West Africa" zu unterzeichnen. Die Erklärung bedurfte der Zustimmung der jeweiligen Regierungen.

(2) Das Accra-Gipfeltreffen 1967. Zu Beginn der Konferenz wurde festgestellt, daß alle Regierungen, die am Gipfeltreffen in Niamey beteiligt waren, den "draft articles" zustimmten. Daraufhin wurde über die einzelnen Artikel der Übereinkunft beraten. Die Beratung ergab ein Dokument, daß als Vorentwurf des künftigen Vertrages angesehen werden könnte. Dessen Titel lautet: "Articles of Association for the Establishment of an Economic community of West Africa".<sup>55</sup> Vergleicht man den Titel des in Accra beschlossenen Dokuments mit dem in Niamey verabschiedeten, so ist ein wesentlicher Unterschied festzustellen. In Niamey waren die vertretenen Regierungen zu der Absichtserklärung über eingekommen, möglicherweise eine Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikas zu gründen. In Accra dagegen kam ein Dokument zustande, das den Willen der Regierungen bekundete, tatsächlich eine Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikas zu gründen. Das bedeutete einen Fortschritt gegenüber dem Gipfeltreffen in Niamey. Allerdings war dieses Dokument noch nicht der Entwurf des angestrebten Gründungsvertrages, sondern ein entscheidender, selbständiger Schritt in diese Richtung. Nach Art. 5 Abs. 3 des Dokuments trägt der eingesetzte Interim-Ministerrat Sorge dafür, einen Entwurf des Gründungsvertrages der ins Auge gefaßten Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikas vorzulegen.<sup>56</sup> Nach Art. 7 soll sich der Interim-Ministerrat nach Inkrafttreten des Gründungsvertrages auflösen. Im übrigen lehnte sich das Dokument inhaltlich an das frühere Dokument von Niamey an.

that appear elsewhere and vice versa ... This obviously means organizing our internal markets rationally.

Unfortunately our economies are awfully lacking in this type of organization and there is urgent need to give thought to the solution of this problem". Siehe E/CN.14/366 Anhang III, S. 3. In dieser Rede wird Interdependenz deutlich.

Der Vertreter der OAU, Pognon, wertete die angestrebte Wirtschaftsgemeinschaft als Glied in der Kette des kontinentalen Integrationsprozesses. Siehe ebenda, Anhang V, S. 5.

53 Ebenda, S. 35 ff.

54 Die angesprochene Association darf nicht mit Assozierung verwechselt werden. Dem Sinn nach kann diesbezüglich "association" im deutschen nur mit "Zusammenschluß" wiedergegeben werden. Näheres dazu siehe Bericht E/CN/14/399.

55 Vgl. E/CN/14/399, Anhang IV.

56 Vgl. Art. 3: "The Interim Council of Ministers shall have as its principle task, the drafting of the treaty governing this economic community of West Africa, its submission to Member States and the initiation of action as may be deemed necessary and appropriate to facilitate the entry into force of the Treaty".

## 2.7 Der Vertrag von Lagos 1975

Seit dem Gipfeltreffen von Accra 1967 verlangsamten sich die Anstrengungen zur Gründung einer Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikas.<sup>57</sup>

Die Gründe liegen auf der Hand:

- (1) Innenpolitische Krisen in einigen Teilnehmerstaaten sorgten für wachsendes Mißtrauen<sup>58</sup> unter diesen Staaten.
- (2) In der Zwischenzeit gründeten einige frankophone westafrikanische Staaten eine Wirtschaftsgemeinschaft, die der angestrebten globalen Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikas die Grundlage hätte entziehen können.<sup>59</sup>

Trotzdem sorgten die Staatschefs von Nigeria und Togo 1972 für die Wiederaufnahme der Gespräche zur Gründung der allumfassenden Wirtschaftsgemeinschaft in Westafrika.<sup>60</sup> Dies trug dazu bei, daß ein Vertragsentwurf ausgearbeitet wurde, der als Kompromißlösung aufzufassen ist. Am 28. Mai 1975 wurde der Vertrag durch 15 westafrikanische Staaten in Lagos unterzeichnet. Auf diese Weise vollzog sich die Entstehung der ECOWAS.<sup>61</sup>

57 Zwar tagte der Interim-Ministerrat 1967 in Dakar zur Ausarbeitung des Vertragsentwurfs, doch führte dies zu keinem nennenswerten Ergebnis.

58 Der Sessionskrieg in Nigeria führte zu unterschiedlichen Stellungnahmen unter den westafrikanischen Staaten; z.B. unterstützte die Elfenbeinküste die Aufständischen in Nigeria.

59 Die Gründung der CEAQ.

60 Vgl. A. Adedeji, Economic community of West African States, Ideas and Realities, in: The Nigeria Trade Journal, Bd. 22/2, 1975, S. 8 ff. Unter seiner Leitung unternahm im Juli/August 1973 eine gemeinsame nigerianisch/togolesische Delegation eine Aufklärungsreise durch die anderen westafrikanischen Staaten. Der Delegation ist es gelungen, die anderen Staaten zu überzeugen, daß eine Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten notwendig sei. Während der Verhandlungen über das EWG-AKP-Lomé-Abkommen (1973-75), bildeten die westafrikanischen Staaten (jetzt ECOWAS-Staaten) zusammen mit den anderen AKP-Staaten eine geschlossene Front gegenüber den EWG-Staaten. Die dabei gewonnene Solidarität mag die beschleunigte Entwicklung zur Gründung der ECOWAS entscheidend beeinflußt haben. Dazu siehe S.B. Ajulo, Grundzüge, Ziele und Terminologie des Lomé-Abkommens, Heidelberg 1979, S. 54 ff. sowie J. Becker, Die Partnerschaft von Lomé, Baden-Baden 1979, S. 48 ff.

Es sei am Rande erwähnt, daß hinter den Kulissen die "West African Chambers of commerce" (Westafrikanische Handelskammer) eine wichtige Rolle gespielt hat, um die Entstehung der ECOWAS zu beschleunigen. Hierzu siehe Fajemirokun, Role of West African Chambers of Commerce in Formation of ECOWAS, Lagos 1976.

61 Kap Verden ist der ECOWAS beigetreten. Somit hat sich die Zahl der Mitglieder auf 16 erhöht.

### **3. Ziele und Struktur des Vertrages von Lagos**

#### **3.1 Die Ziele der ECOWAS**

Die Ziele der ECOWAS sind im wesentlichen politischer und wirtschaftlicher Art. Diese sind in der Präambel und in Art. 2 umrissen. Dabei lassen sich Fern- und Nahziele unterscheiden.

Das Nahziel der ECOWAS ist der wirtschaftliche Zusammenschluß der westafrikanischen Staaten zur Förderung der harmonischen Entwicklung ihres Wirtschaftslebens. Es soll eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsentwicklung und beschleunigte Hebung des Lebensstandards der Gemeinschaftsbürger herbeiführt werden. Hierzu soll laut Art. 12 eine Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Jahren vollzogen werden. Daher sieht Art. 2 (a) die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vor.

Das Fernziel dagegen ist der Präambel und dem Art. 27 des ECOWAS-Vertrages zu entnehmen. Zum Beispiel enthält die Präambel eine deutliche Aussage über eine etwaige politische Union: "... The creation of a homogenous society leading to the unity of the countries of West Africa". Die Gemeinschaft soll durch eine "community citizenship" (Gemeinschaftsbürgerschaft) gekennzeichnet werden. Zu diesem Zweck sind schon einige Zusatzabkommen unterzeichnet worden; z.B. bezüglich des Begriffs "community citizenship" und der Freizügigkeit der Gemeinschaftsbürger auf dem Gemeinschaftsgebiet. Allerdings hat schon die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Anfang der achtziger Jahre zu einer Verstimmung zwischen einigen Mitgliedstaaten geführt. Aufgrund des Abkommens hat sich der Andrang der Gastarbeiter aus relativ armen Teilen des Gemeinschaftsgebietes in das Ölreich Nigeria verstärkt. Doch hat sich die Wirtschaftslage des Landes verschlechtert; infolgedessen wurden die Gastarbeiter, die illegal eingewandert waren, vertrieben und die Grenzen gesperrt.<sup>62</sup> Jedenfalls hat sich die Lage inzwischen normalisiert. Die Gipfeltreffen von 1986 und 1987 bei Abuja in Nigeria haben den Gemeinschaftsgeist erneut belebt. So sprach man vom "Geist von Abuja"; als Symbol des überzeugten Willens zur Einigkeit der Mitgliedstaaten hat der Vertreter jedes Mitgliedstaates bei der Grundsteinlegung des neuen Gemeinschaftssekretariats in Abuja am 10. Juli 1987 einen Baum gepflanzt. Anlässlich dieses feierlichen Aktes führte der derzeitige amtierende Vorsitzende des Entscheidungsgremiums der Gemeinschaft, General I.B. Babangida, Staatspräsident von Nigeria, aus: "We have planted 16 trees which are symbols of our resolve to grow together!"<sup>63</sup>

62 African Affairs, Oxford Bd. 84, Nr. 337, Oktober 1985, S. 523-586.

63 New Nigerian, Kaduna, 14.7.1987, S. 5.

### *3.2 Die Organe*

Art. 4 des ECOWAS Vertrages sieht die Einrichtung folgender vier Hauptorgane der Gemeinschaft vor: die Staats- und Regierungschefs (The Authority of Heads of State and Government), den Ministerrat, das Exekutive Sekretariat und den Gerichtshof. Durch ein Zusatzabkommen wurde als fünftes Organ der Verteidigungsrat<sup>64</sup> geschaffen.

Die Hilfsorgane schließen folgende Sonderausschüsse ein: Handels-, Zoll-, Grenz-, Finanz- und Zahlungswesenausschuß; Industrie-, Landwirtschafts- und Rohstoffwesenausschuß; Verkehrs-, Post- und Energiewesenausschuß; Kultur- und Sozialausschuß sowie Verteidigungsausschuß.<sup>65</sup>

#### (1) Die hohe Behörde der Staats- und Regierungschefs

##### a) Zusammensetzung

Dem Namen nach setzt sich die Behörde der Staats- und Regierungschefs aus allen Staatsoberhäuptern der Mitgliedstaaten zusammen. Diese Körperschaft stellt das wichtigste Entscheidungsgremium der ECOWAS dar.

##### b) Befugnisse

Gemäß Art. 5 (2) sind die Entscheidungsbefugnisse der Gemeinschaft dem Gremium übertragen. Es ist u.a. mit der Überwachung der vollziehenden Organe der Gemeinschaft betraut. Hauptsächlich ist dieses Gremium mit dem Erlaß von Zusatzabkommen und Beschlüssen befaßt, die alle anderen Organe der Gemeinschaft binden sollen.

1979 nahm das Gremium seine Tätigkeit auf. Seitdem findet jedes Jahr ein Gipfeltreffen statt, an dem alle Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten teilnehmen sollen. Bei solchen Anlässen stimmten sie den Zusatzabkommen zu. In der Tat haben sie eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. So haben sie zwischen 1979 und 1983 sieben Zusatzabkommen<sup>66</sup> zugestimmt und 33 sonstige Beschlüsse<sup>67</sup> gefaßt.

#### (2) Der Ministerrat

##### a) Zusammensetzung

Der Ministerrat ist das zweitwichtigste Organ der Gemeinschaft. Er setzt sich aus je zwei Vertretern jedes Mitgliedstaates zusammen.

<sup>64</sup> A/SP 2/5/8.

<sup>65</sup> Ebenda.

<sup>66</sup> Official Journal of ECOWAS, Bd. 1, 2, 3.

<sup>67</sup> Official Journal of ECOWAS, Bd. 1, 2, 3, 4, 5.

### b) Befugnisse

Laut Art. 6 (2) hat der Ministerrat das Funktionieren der Gemeinschaft zu überwachen. Er schlägt den Staats- und Regierungschefs politische Entscheidungen vor, die darauf angelegt sind, das Funktionieren sowie die Fortentwicklung der Gemeinschaft sicherzustellen. Er beschließt Maßnahmen und trifft Entscheidungen, die die untergeordneten Organe der Gemeinschaft vollziehen sollen.

Der Rat tritt zwei Mal im Jahr zusammen. 1979 nahm er seine Tätigkeit auf; zwischen 1981 und 1983 hat er 28 Beschlüsse gefaßt.<sup>68</sup>

### (3) Verteidigungsrat

Am 29. Mai 1981 kam in Freetown in Sierra Leone ein Zusatzabkommen zur Änderung des Art. 4 der ECOWAS-Verträge zustande.<sup>69</sup>

Das Abkommen wurde von 13 der 16 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es haben drei Staaten, nämlich Kap Verden, Guinea Bissau und Mali, dem Abkommen ihre Unterzeichnung verweigert. Das Abkommen ergänzt durch die Schaffung des Verteidigungsrates sowie des Verteidigungsausschusses die ursprünglichen Organe der Gemeinschaft.

Ziel des Abkommens ist es, das kollektive Sicherheitsbedürfnis Westafrikas zu befriedigen. In diesem Zusammenhang beruht die Präambel des Abkommens auf Art. 2 der UN-Charta sowie Art. 3 der OAU.

So verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, in ihren zwischenstaatlichen Beziehungen auf Drohung und Gewaltanwendung zu verzichten und die territoriale Hoheit jedes Mitgliedstaates zu respektieren und aufrechtzuerhalten. Im Falle eines etwaigen Angriffs auf irgendeinen Mitgliedstaat sollen die restlichen Unterzeichnerstaaten militärischen Beistand leisten. Um dieses Ziel zu sichern, sind laut Art. 5 des Abkommens eigene Einrichtungen des Verteidigungsrates vorgesehen.

### (4) Gerichtshof

Nach Art. 4 (d) und 5 (b) des ECOWAS-Vertrages soll ein Gerichtshof der Gemeinschaft geschaffen werden.

Er soll mit der Auslegung des ECOWAS-Vertrages vertraut sein. Darüber hinaus soll er über die daraus entstehenden Streitigkeiten entscheiden und sie beilegen. Allerdings ist bis 1988, 13 Jahre nach der rechtlichen Entstehung der ECOWAS, der vorgesehene Gerichtshof noch nicht geschaffen worden.

### (5) Das Exekutive Sekretariat

Weiter ist für die Schaffung der ECOWAS ein Sekretariat vorgesehen, das die Verwaltungsaufgaben der Gemeinschaft übernehmen soll. Ein "Exekutiver Sekretär" ist mit der

68 Official Journal of ECOWAS, Bd. 3 - 5.

69 A/Sp 2/5/8/- siehe Official Journal of ECOWAS, Bd. 3, Juni 1981, S. 7 - 13, in englischer Fassung.

Arbeit der Gemeinschaft betraut; ihm unterstehen zahlreiche Beamte der Gemeinschaft. Das Sekretariat nahm seine Tätigkeit im Jahre 1977 auf.

## 5. Schlußfolgerungen

Im Lichte der obigen Betrachtungen kann man die folgenden Schlußfolgerungen ziehen:

1. Trotz ihres langwierigen Werdegangs ist die ECOWAS eine beispielhafte Wirtschaftsgemeinschaft geworden, denn zum ersten Mal ist es gelungen, in Afrika eine auf Dauer angelegte, aus so vielen Staaten unterschiedlicher kolonialer Prägung bestehende Gemeinschaft zu gründen.
2. Zwar werden sich schwerwiegende Probleme verschiedenster Art ergeben, doch werden solche Probleme nur eine Bewährungsprobe für die Gemeinschaft darstellen. Ist diese Probe bestanden, dann gilt die Gemeinschaft als zukunftsweisend im Bereich der zwischenstaatlichen Kooperation in Afrika im allgemeinen, als wichtiger Beitrag Westafrikas zum Welthandelsrecht sowie folglich zum Völkerrecht im besonderen.
3. Scheitert dieser Kooperationsversuch, so ist davon auszugehen, daß früher oder später ein neuer Kooperationsansatz gemacht wird. Denn die Gesellschaftsstrukturen der westafrikanischen Staaten sind weitgehend miteinander verflochten, und die bislang noch voneinander abweichenden Volkswirtschaften werden unausweichlich in stärkere Abhängigkeit voneinander geraten. Die künstliche und willkürliche Grenzziehung kann daher nur als potentielle Bedrohung des Friedens in diesem Erdteil angesehen werden.

established procedures for sale of land and its use as a collateral for a loan had already emerged in the colonial days.

Today, conditions for the production of cocoa are such that it can possibly be a motor for the country's economic development.

The paper discusses the attempts after the coup d'état of 1979 to redistribute the land. Again, the parallels to the situation in Latin America are striking. Land is increasingly organized into large estates owned by the administrative class, whereas those who work it are left basically landless. The author argue that only a land reform -- among other necessary conditions -- that addresses this imbalance can provide the incentive to put cocoa once more in its place as an engine of growth.

### **The Coordination between Silent Partner and Owner: A Consultative Committee for the Development of the Senegal River**

By *Hans-Werner Wabnitz*

The author presents a revised version of a lecture held at the international seminar on the role of law regarding to financial development and investments in Africa, 25.-27.5.1988 at Bangui University. The lectures are condensed in a volume edited by the University of Bangui, summer 1988.

### **ECOWAS - Economic Community of West African States**

By *S.B. Ajulo*

ECOWAS has become an exemplarily economic community as for the first time one has succeeded in creating a community of African States with different colonial background. Problems will arise still, but if the community stands the test this will be a chance to the future and a contribution by West Africa to international commercial law in general and international law in particular. Should this trial for cooperation fail, another arrangement would be made. As the social structure of West African States is intermingled the current economic dependency on each other will grow thus making the political borders a potential menace to peace.